

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16,18,19 und 20 BauNVO)

0,4 maximale Grundflächenzahl 0,8 maximale Geschößflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosses Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze offene Bauweise

Verkehrsrflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Beispielhafte Belegung der Nutzungsschablone
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16,18,19 und 20 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	WA II	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4 (0,8)	Geschößflächenzahl (GFZ)
Bauweise	o	Satteldach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)**
- A Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1ff. BauNVO)**
Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (9) BauNVO)
- Die als WA festgesetzten Flächen dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude.
 - Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke und nicht störende Handwerksbetriebe, wenn sie nicht mehr als das für die Wohnbau übliche Maß an Zu- und Abgangsverkehr und Emissionen verursachen.
 - Unzulässig sind Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für sportliche Zwecke.
 - Auch ausnahmsweise nicht zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen.
- B Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16ff. BauNVO)**
- Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl
 - Das zulässige Nutzungsmaß ergibt sich aus der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.
 - Hohe baulicher Anlagen
 - Die max. Firsthöhe gemessen am obersten Dachabschluss beträgt 11,0 m.
 - Die max. Traufhöhe beträgt 7,0 m. Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenhaut des Dachs und der Gebäudefwand
 - Zulässig sind max. zwei Vollgeschosse.
 - Die für die Höhenangaben des Gebäudes und die Anzahl der Vollgeschosse maßgebliche Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 6 LBAuO ist die Hinterkante der Straßenbegrenzungslinie in Höhe der jeweiligen Grundstücksmitte.
- C Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**
Festgesetzt ist die offene Bauweise entsprechend der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil dieses Bebauungsplans.
- Zulässig pro Grundstück ist ein eigenständiges Hauptgebäude. Erweiterungen können als Anbauten an bestehende Hauptgebäude hergestellt werden.
- D Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**
- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über das im zeichnerischen Teil festgesetzte Bauflächen bestimmt.
 - Die hintere Baugrenze kann durch untergeordnete Bauteile um max. 1,5 m mit einer Gesamtbreite von max. 1/3 der Gebäudeseite überschritten werden. Die Regelungen über die erforderlichen Abstandsflächen nach der LBAuO Rheinland-Pfalz bleiben davon unberührt.
 - Ausnahmsweise kann für die Erweiterung von Bestandsgebäuden (Stichtag: 02.02.2018) auf besonders tiefen Grundstücken die hintere Baugrenze um bis zu 10,0 m für Gebäudenerweiterungen unter der Voraussetzung, dass die verbleibende Bauteile nicht überbaubare Fläche bis zum Brühlgraben mindestens 25,0 m tief ist, überschritten werden. Eine darüber hinaus gehende Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen ist nicht zulässig.
 - Bauliche Veränderungen an vor Aufstellung des Bebauungsplans zulässigweise errichteten Gebäuden, die bereits die Baugrenze überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich die Bebauungstiefe nicht weiter erhöht und die übrigen Festsetzungen eingehalten werden.
2. Nebenanlagen gem. §14 BauNVO sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen nur dann zulässig, wenn nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Grundflächenzahl gem. §19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten ist.

- E Grundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)**
Die zulässige Mindestgröße von Baugrundstücken beträgt 310 m².
- F Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**
- Pro Wohngebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.
 - Auf Flurstücken, die im Mittel 24,0 m oder breiter sind, können auch ausnahmsweise insgesamt bis zu drei Wohneinheiten pro Wohngebäude zugelassen werden, wenn die Gesamtversiegelung max. 60 % nicht übersteigt und die Stellplätze gem. Festsetzung II A. nachgewiesen werden.
- G Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)**
- Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Garagen und seitlich geschlossene Carports müssen mind. 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.
- H Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1) Nr. 25 BauGB)**
- Nicht überbaute und nach den Festsetzungen nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie private Grundflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.
 - Flachdächer von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Es sind heimische Pflanzengesellschaften zu verwenden.
 - Stellplätze, Zuwegungen und private Zufahrten auf den einzelnen Baugrundstücken sind wasserdrainierend zu befestigen.
 - Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze zum Brühlgraben sind innerhalb eines 5,0 m breiten Geländestreifens nur heimische Gehölze zulässig (vgl. Artenauswahl Textziffer III. G).
- I Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen sind von baulichen Anlagen, Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.
- II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. §§ 88 LBAUO)**
- A Anzahl der Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 8 LBAuO)**
- Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze auf dem privaten Flurstück herzustellen.
 - Die Stellplätze müssen einzeln anfahrbar sein. Ausnahmsweise sind hintereinanderliegende Stellplätze zulässig, wenn sie der gleichen Wohneinheit zugeordnet werden.
- B Dächer (§ 88 (1) Nr. 1 LBAuO)**
- Zulässig für Gebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 45 Grad. Ausnahmsweise sind für untergeordnete Bauteile auch geneigte Dächer zulässig.
 - Dachaufbauten dürfen je Gebäudeseite in der Summe bis zu 50 % der jeweiligen Gebäudebreite betragen.
- C Einfriedungen, Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 88 (1) Nr. 3 LBAuO)**
- Angrenzend an den Brühlgraben sind Einfriedungen nur als Hecken aus Laubgehölzen ggf. in Verbindung mit einem innenliegenden Zaun mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Landeswassergesetztes ist ggf. erforderlich (nachrichtliche Übernahme des LWG).

- III. HINWEISE**
- A Barrierefreies Bauen**
Bei der Ausführung der Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen
- B Wasserrechtliche Belange**
Die Entnahme von Grundwasser ist nur nach Erlaubnis bzw. Genehmigung der unteren Wasserbehörde, Stadtverwaltung Ludwigshafen zulässig.
- Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belabete Bodenschicht zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der unteren Wasserbehörde, dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen und dem Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt) abzustimmen. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- Zisternen: Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwasserzuzug erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).
- Einleitungen in das Grabensystem bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde.
- Zur biologischen Wirksamkeit und zum Schutz des Brühlgrabens fordert die obere Wasserbehörde (OGB-Süd) auf Basis des Landeswassergesetzes die dauerhafte Freihaltung eines 3 m breiten Gewässerandstreifens (GRS) u.a. gem. § 33 LWG von baulichen Anlagen, Auffüllungen, etc.
- C Hochwasserschutz**
Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann wegen der geografischen Lage in der Rheinniederung eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.
- D Grundwasser**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit (zeitweise) erhöhten Grundwasserständen bzw. mit drückendem Grundwasser zu rechnen. Die Ausführung von Gebäuden sollte entsprechend erfolgen, um Vernässungsschäden sowie Setzungen wegen Baugrundabsenkungen zu vermeiden.
- Vortieftgehend notwendig werdende Grundwasserabsenkungen und Bauwasserhaltungen sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig und bei der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Ludwigshafen zu beantragen.
- E Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz**
In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich ist eine archäologische Fundstelle verzeichnet.
- Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, mind. 4 Wochen im Voraus Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit diese überwacht werden können. Die Meldepflicht ist zu beachten.

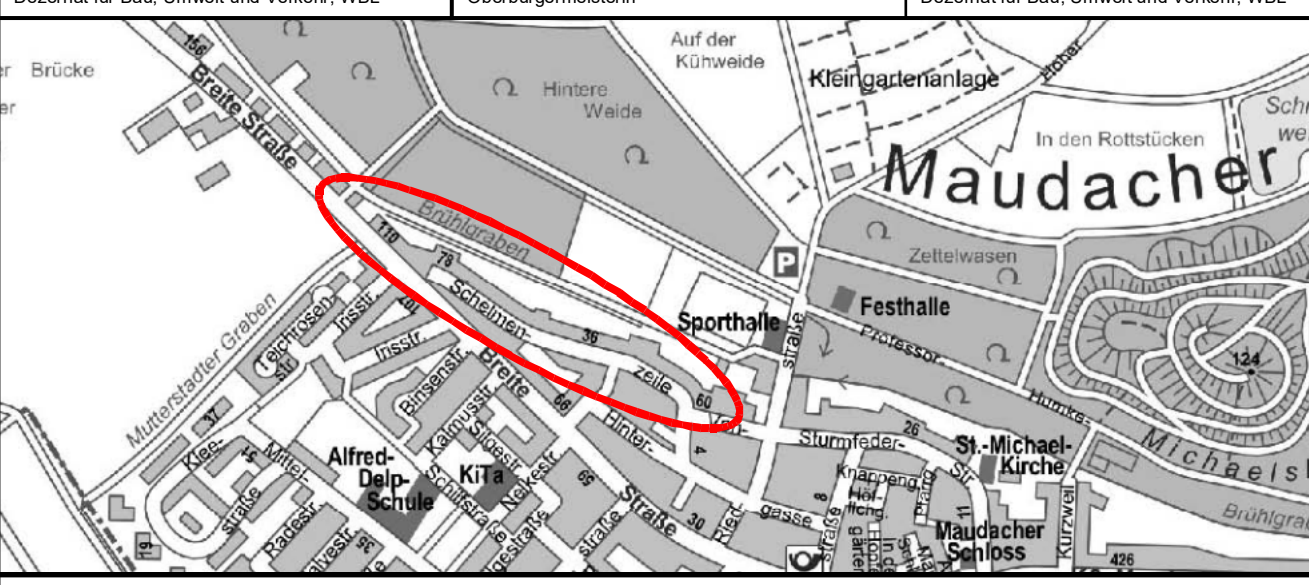
- Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159ff). Danach ist jeder zulage kommende archäologische Fund unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.
- Werden archäologische Objekte angetroffen, ist der archäologische Denkmalpflege eine angemessene Zeitraum einzuräumen, um Rettungsgrabungen durchführen zu können. Die o.g. Bestimmungen sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
- F Verdacht auf Kampfmittel**
Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs-, Räumungs- und Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.
- Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterterrains des Kampfmittelräumendienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.
- Kampfmittelreste sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.
- G Hinweis auf landespflegerische Belange**
Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet werden folgende heimische Pflanzenarten empfohlen. Die Bestimmungen des Landesnachsatzgesetzes bleiben unberührt.
- | Bäume 1. Ordnung (Endwuchshöhe > 15 m) | | | |
|--|--------------------------|---------------------|------------------------------|
| Acer platanoides | Spitzahorn | Prunus avium | Wildkirsche |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Tilia cordata | Wildlinde |
| Quercus petraea | Traubeneiche | Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Quercus robur | Stieleiche | Obstbäume in Sorten | Kirsche |
| Bäume 2. Ordnung (Endwuchshöhe < 15 m) | | | |
| Acer campestre | Feldahorn | Pyrus communis | Wildbirne |
| Malus sylvestris | Wildapfel | Sorbus aria | Mehlbere |
| Prunus padus | Traubenkirsche | Obstbäume in Sorten | Apfel, Birne, Zwetschge etc. |
| Heimische Sträucher | | | |
| Acer campestre | Feldahorn | Prunus spinosa | Schlehe |
| Cornus mas | Kornelkirsche | Ribes alpinum | Alpenjohannisbeere |
| Cornus sanguinea | Hartniggel | Rosa canina | Hundrose |
| Corylus avellana | Haselnuss | Rosa rubiginosa | Apfel-/Weinrose |
| Crataegus laevigata | Zweigflügeliger Weißdorn | Salix caprea | Saalweide |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn | Sambucus nigra | Holunder |
- Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich im Brühlgraben ein Rückzugsort des deutschlandweit sehr seltenen Knotenblütigen Sumpfselleries befindet. Die Ausweisung eines Schutzgebietes ist in Vorbereitung.

- H DIN-Regelwerke**
In den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.
- I Natürliche Radonpotenzial**
In Bereich des Oberbührensgrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass durchgängige Betonfundamentplatten erstellt werden und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen und Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft von Menschen als Aufenthalts- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster-) Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.
- Für Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodennull vorzunehmen.
- J Boden, Baugrund und Altlasten**
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbes. mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen ist zu beachten, dass das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV richtet.
- Für Auffüllungen zur Errichtung von techn. Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Techn. Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten.
- Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasausstritte oder Abfälle, sind die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Untere Bodenbehörde unverzüglich zu verständigen, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutz- und Abfallrechts zu beachten.
- Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umweltschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bauutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3798)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)**
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
vom 17.03.1996 (BGBl. I 1996 S. 502),
zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**
vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554),
zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434 (Nr. 64))
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))
- Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3854)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)**
vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)**
vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 121), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2017 (BGBl. I S. 2888 (Nr. 52)).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)**
vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159),
Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Gemeindeordnung (GemO)**
vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
§§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)**
vom 17.03.1996 (BGBl. I 1996 S. 502),
vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459),
§§ 2, 6 und 12 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)
- Landesbauordnung (LBAuO)**
vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1),
mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 17)
- Landeswassergesetz (LWG)**
vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127),
§§ 43, 85 und 119 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55,57)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)**
vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302),
§§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 08.10.2015 (GVBl. S. 263, 265)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
vom 08.10.2015 (GVBl. S. 283),
§ 56 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	PLANUNTERLAGE	OFFENLAGE
Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am <u>04.09.2017</u> durch den Stadtrat beschlossen und am <u>02.02.2018</u> örtlich bekannt gemacht worden.	Die Planunterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung.	Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs.2 BauGB durch Beschluss des Stadtrats <u>Bau- und Grundstücksverschiebung vom 04.09.2017</u> , als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am <u>16.05.2018</u> , in der Zeit vom <u>24.05.2018</u> bis einschließlich <u>22.08.2018</u> , öffentlich ausliegen.
Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung	Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung	Bereich Stadtplanung
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
SATZUNGSBESCHLUSS	AUSGEFERTIGT	RECHTSWIRKSAMKEIT
Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs.1 BauGB am <u>17.09.2018</u> durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden.	STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN	Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am
Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den	Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Bereich Stadtplanung		Ludwigshafen am Rhein, den
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Oberbürgermeistern	Bereich Stadtplanung
		Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL



Bebauungsplan

579

Nördlich der Schemenelle

Stadtteil Maudach
Gemarkung Ludwigshafen

Planstand Juli 2018
Format 594 x 1155mm

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung